

IDSG 01/2022

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

XX

- Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

XX

gegen

Datenschutzzentrum

- Antragsgegner -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can., M. A. Martina Tollkühn

am 11. September 2023

b e s c h l o s s e n :

Die Anträge der Antragstellerin vom 3. Januar 2022 werden als unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

1 Der Vertreter der Antragstellerin, XX, war am 27. Januar 2021 bei den Eheleuten XX und XX XX zu Gast, die Mitglieder der Antragstellerin waren. XX kam zu einem kleinen Abendessen mit Umtrunk, um XX XX nachträglich zu deren Geburtstag vom XX zu gratulieren. Die Eheleute XX beabsichtigten, die Gottesdienste aus der Pfarrkirche online über Youtube mitzufeiern. Da ihnen die dazu erforderliche Installation auf ihrem Smartphone nicht gelang, baten sie XX, dies für sie zu tun. XX XX händigte XX sein Smartphone aus und teilte ihm die zugehörige PIN mit. XX befasste sich etwa 45 Minuten mit dem Smartphone. Er installierte den Zugang zu den Sonntagsgottesdiensten und entdeckte auf dem Smartphone eine WhatsApp-Nachricht, die die Kirchenmusikerin der Antragstellerin, Kirchenmusikdirektorin XX, am 25. November 2020 an XX XX gesandt hatte. Die Nachricht hat sinngemäß unter anderem folgenden Inhalt:

„Ist die Gemeinde denn so blind, dass sie nicht merkt, dass der Pfarrer die wahren Gründe der Weggänge der Mitarbeiter kaschiert“

Nach dem Besuch bei den Eheleuten XX fertigte XX eine Gedächtnisnotiz von der WhatsApp-Nachricht. Am 4. Februar 2021 hielt er der Kirchenmusikerin die WhatsApp-Nachricht vor.

Am 26. März 2021 führte XX ein weiteres Gespräch mit der Kirchenmusikerin, das eine Bereinigung aufgetretener Kommunikationsstörungen zum Ziel hatte. In diesem Gespräch, an dem auch der Dekan und die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates teilnahmen, thematisierte er die WhatsApp-Nachricht.

2 Die Kirchenmusikerin erhob am 13. April 2021 Datenschutzbeschwerde bei dem Antragsgegner und rügte, dass XX in einem Gespräch mit ihr einen Ausdruck der WhatsApp-Nachricht vorliegen gehabt habe, aus der er zitiert habe. Der Beschwerde war ein Schreiben der Eheleute XX vom 12. April 2021 beigelegt.

3 Am 11. Mai 2021 meldete die Kirchenmusikerin dem Antragsgegner einen weiteren Vorfall. Bei dem Gespräch am 26. März 2021 habe XX die Kopie eines an die Stadt gerichteten Zuschussantrags betreffend die Kirchenmusik vorliegen gehabt. Er müsse eine Kopie gemacht haben, als der Antrag sich auf dem Schreibtisch des Pfarrbüros zur Bearbeitung befunden habe. Er sei nicht berechtigt, sich eigenmächtig Informationen und Unterlagen der Kirchenmusik anzueignen.

4 Am 28. Juni 2021 meldete die Kirchenmusikerin dem Antragsgegner einen dritten Vorfall. XX habe in einer öffentlichen Gesprächsrunde ihr Monatseinkommen in diffamierender Weise angesprochen: „Ich verdiene 6.000 Euro monatlich, würde aber nie da sein, und damit der Pfarrei großen finanziellen Schaden zufügen.“

5 Auf Anfragen des Antragsgegners vom 15. Juni 2021 und 22. Juli 2021 erklärten die Eheleute XX mit einem am 27. Juli 2021 eingegangenen Schreiben vom 24. Juli 2021 ihr Einverständnis damit, dass der Antragsgegner ihr Schreiben vom 14.04.2021 (richtig: 12. April 2021) der Antragstellerin übersenden darf.

6 Durch Schreiben vom 3. August 2021 bat der Antragsgegner die Antragstellerin unter Übersendung insbesondere des Schreibens der Eheleute XX vom 12. April 2021 um Stellungnahme zu den drei Vorfällen. Mit Schreiben vom 3. September 2021 führte die Antragstellerin aus, die WhatsApp-Nachricht müsse als Stimmungsmache gegen den Pfarrer verstanden werden. Es sei nicht erkennbar, dass im Zusammenhang der Mitteilung der Kirchenmusikerin eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen angesprochen sei.

- 7 Auch in dem zweiten Vorgang des Zuschussantrags sei keine Datenschutzverletzung zu erkennen. Das Dokument enthalte keine vertraulichen Nachrichten und betreffe einen dienstlichen Vorgang. Die Rechtsperson, für die ein Zuschussantrag gestellt worden sei, sei letztlich die römisch-katholische Kirchengemeinde XX gewesen, da diese Träger der Einrichtung sei, für die der Antrag gestellt worden sei.
- Der Vorgang Gehaltsmitteilung betreffe ebenfalls den Datenschutz nicht. Das Wissen um einen Aufwand von ca. 6.000 Euro sei öffentlichen Tarifwerken zu entnehmen. XX habe keine Einsicht in gespeicherte Daten genommen und auch nicht in öffentlicher Rede oder in diffamierender Weise darüber gesprochen.
- 8 Durch Schreiben vom 30. September 2021 bat der Antragsgegner die Antragstellerin, über die knappen Ausführungen vom 3. September 2021 hinaus nähere Angaben insbesondere zu dem Vorfall betreffend die WhatsApp-Nachricht zu machen. Unter dem 21. Oktober 2021 führte die Antragstellerin dazu aus, durch angeregte Gespräche abgelenkt, sei XX auf die WhatsApp-Nachricht der Kirchenmusikerin gelangt. Wie dies möglich gewesen sei, könne heute nicht mehr erklärt werden. Er habe sich keinen unerlaubten Zugang zu einer Nachricht verschafft, sondern eine Nachricht durch Zufall zur Kenntnis genommen. Es sei ein sogenanntes Augenblicksversehen gewesen.
- 9 Durch einen an die Antragstellerin gerichteten Bescheid vom 9. Dezember 2021 sprach der Antragsgegner folgendes aus:
- I. Es wird festgestellt, dass Verstöße gegen kirchliche Datenschutzvorschriften vorliegen.
 - II. Gemäß § 47 Abs. 1 KDG werden diese Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen beanstandet.
 - III. Der Bescheid wird mit einer Anordnung gemäß § 47 Abs. 5 S. 1 KDG erlassen.
- 10 Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, in der unberechtigten Einsichtnahme in die WhatsApp-Nachricht und in dem Gebrauch des Inhalts in einem Gespräch seien Verstöße gegen einschlägige Datenschutzvorschriften zu sehen. Die Verstöße gegen kirchliche Datenschutzvorschriften, insbesondere § 5 KDG, würden beanstandet und mit der Anordnung erlassen, dass der Verantwortliche in Person des Pfarrers XX eine Schulung im Datenschutz zu absolvieren habe. Die Auswahl der Fortbildung treffe er gemeinsam mit seinem betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Der Nachweis über die erfolgreich durchgeführte Schulung sei dem

Antragsgegner bis zum 15. März 2022 zu erbringen. Im Übrigen werde die Beschwerde zurückgewiesen.

11 Der an die Kirchenmusikerin gerichtete Bescheid des Antragsgegners vom 9. Dezember 2021 enthält folgenden Tenor:

I. Der Beschwerde wird wegen des datenschutzwidrigen Auslesens einer WhatsApp-Nachricht und deren Nutzung durch den Beschwerdegegner stattgegeben.

II. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

12 In der Begründung des Bescheides führte der Antragsgegner aus, die Verstöße seien gegenüber dem Verantwortlichen beanstandet und der Bescheid mit einer Anordnung gemäß § 47 Abs. 5 S. 1 KDG erlassen worden. Im Übrigen werde die Beschwerde mangels hinreichender Verdachtsmomente beziehungsweise ausreichender Beweise zurückgewiesen.

13 Am 3. Januar 2022 hat die Antragstellerin durch ihre Antragschrift vom 3. Januar 2022 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt.

Die Antragstellerin trägt vor, der Tenor des Bescheides vom 9. Dezember 2021 sei unbestimmt. Er benenne die beanstandeten Datenschutzverstöße nicht. Die Begründung des Bescheides lasse es an der hinreichenden Angabe von verletzten Rechtsnormen und an der Subsumtion fehlen. Die Gestaltung des Verwaltungsverfahrens belege die Befangenheit des Antragsgegners, der einseitig zu Lasten der Antragstellerin ermittelt und diese zu spät angehört habe. Bereits wegen dieser Mängel sei die Ermessensentscheidung in Ziffer III. rechtswidrig. Außerdem stütze der Antragsgegner seine Entscheidung auf andere Vorgänge, die ihm bekannt geworden seien, aber nicht zum Gegenstand des Bescheides und des Verfahrens gemacht worden seien. Solche Vorgänge dürften für das Ergebnis keine Relevanz haben.

Die Kenntnisnahme von der WhatsApp und deren Gebrauch durch XX stellten keine Datenschutzverstöße dar. Bereits die zu Grunde liegenden datenschutzrechtlichen Rechtsnormen begegneten wegen ihrer Unbestimmtheit rechtsstaatlichen Bedenken. Im vorliegenden Fall seien keine personenbezogenen Daten im Sinn von Art. 4 DSGVO betroffen, sondern lediglich Sachdaten. Jedenfalls sei das Vorgehen von XX durch die Einwilligung von XX XX gedeckt. Die Einwilligung sei durch die Aushändigung des Smartphones und durch die Mitteilung der PIN erklärt worden. Während des gesamten Vorgangs seien die Eheleute XX anwesend gewesen. Unabhängig davon sei der Gebrauch des Wissens über die WhatsApp-

Nachricht notwendig und durch § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Buchstabe g) KDG gerechtfertigt gewesen, um der arbeitsrechtlich relevanten Illoyalität der Kirchenmusikerin entgegenwirken zu können.

14 Die Antragstellerin beantragt,

1. den Bescheid des Antragsgegners vom 9. Dezember 2021 aufzuheben und
2. die Beschwerde zurückzuweisen.

15 Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge als unbegründet zurückzuweisen.

16 Der Antragsgegner trägt vor, der Bescheid sei ergangen, weil XX eine WhatsApp-Nachricht mit personenbezogenen Daten auf einem ihm zu anderen Zwecken überlassenen Smartphone ohne eine entsprechende erforderliche Einwilligung gelesen und weiterverbreitet habe.

Der Antragsgegner, der sich der angespannten Lage in der Seelsorgeeinheit bewusst sei, habe sich in einem umfangreichen Anhörungsverfahren ein ganzheitliches Bild zum Sachverhalt gemacht. Der Antragstellerin seien Möglichkeiten zur Stellungnahme gegeben worden, die diese jedoch nur zurückhaltend wahrgenommen habe.

Aus der Überlassung der PIN lasse sich nicht eine generelle Einwilligung zum Betrachten des Geräteinhalts herleiten. Die unrechtmäßig erlangten Daten habe XX verarbeitet. Der Ausdruck „Verarbeitung“ bezeichne gemäß § 4 Ziffer 3. KDG das Auslesen, die Verwendung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung von personenbezogenen Daten. Der Verantwortliche habe sowohl gegen den im Bescheid genannten § 5 KDG als auch gegen § 6 KDG verstoßen.

Der Antragsgegner sei sehr zurückhaltend vorgegangen; er habe sich bewusst auf den Vorfall der WhatsApp-Nachricht beschränkt und nur diesen sanktioniert. Schließlich empfehle sich eine Schulung im Datenschutz gerade für einen Verantwortlichen einer Kirchengemeinde ohnehin in regelmäßigen Abständen. Im Übrigen zeige die Antragsbegründung die Erforderlichkeit einer Schulung. Die Ausführungen zum Datenschutz allgemein, zu personenbezogenen Daten speziell, zu deren Verarbeitung und zur Einwilligung wiesen erhebliche Defizite auf. Umfang und Intensität der angeordneten Schulung lägen an der unteren Grenze der Sanktionsmöglichkeiten.

17 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den
18 Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners.

Entscheidungsgründe:

18 Die von der Antragstellerin gestellten Anträge sind unbegründet.

19 I. Der Antrag zu 1. ist zulässig.

20 1. Dieser Antrag ist als Anfechtungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens - und gegebenenfalls des Umfangs - einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der - wie vorliegend - ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein. Dementsprechend hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.

21 Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019
- IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -, vom
22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 – und vom 2. Februar 2021
- IDSG 09/2020 -; so auch Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz,
Beschluss vom 12. Juli 2021 - DSG-DBK 01/2021 -.

22 2. Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ist ein Verantwortlicher (§ 4 Ziffer 9. KDG) in Bezug auf gegen ihn ergangene Bescheide der Datenschutzaufsicht antragsbefugt. Die Antragstellerin macht vorliegend geltend, durch den Bescheid vom 9. Dezember 2021, der sie als Verantwortliche in Anspruch nimmt, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Antragstellerin ist Adressatin des Bescheides; sie ist im Anschriftenfeld ausdrücklich aufgeführt und im Rubrum des Bescheides als Verantwortliche bezeichnet. Diese Adressatenstellung entspricht auch der Rechtslage. Nach § 4 Ziffer 9. KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen

Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

23 Ständige Rechtsprechung des Gerichts: Beschlüsse vom 15. Mai 2019
- IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 - und vom
22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung
und weiteren Nachweisen sowie vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -.

24 Nach diesen Grundsätzen ist die Antragstellerin in der vorliegenden Konstellation als
Rechtsträgerin die Verantwortliche und nicht XX als ihr gesetzlicher Vertreter und als die
tatsächlich handelnde natürliche Person.

25 3. Der Antrag hält die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift
sind Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Ziffer 9. KDG) gegen Bescheide der
Datenschutzaufsicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu stellen. Der gegen
den Bescheid des Antragsgegners vom 9. Dezember 2021 gerichtete Antrag der Antragstellerin
als der Verantwortlichen ist am 3. Januar 2022 bei Gericht eingegangen.

26 II. Der Anfechtungsantrag ist unbegründet, weil der Bescheid der Antragsgegnerin vom 9.
Dezember 2021 rechtmäßig ist und die Antragstellerin in ihren eigenen kirchlichen
Datenschutzrechten nicht verletzt.

27 1. Der Bescheid ist formell rechtmäßig.

a) Die Begründung des Bescheides ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Gemäß §
11 Abs. 2 und 3 KDS-VwVfG muss ein Verwaltungsakt eine Begründung enthalten, die die
wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitteilt, die die kirchliche
Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von
Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die
Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Eine erforderliche
Begründung kann bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines
datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden (§ 17 Abs. 1 Ziffer 2. und Abs. 2 KDS-
VwVfG).

28 Die im Bescheid vom 9. Dezember 2021 enthaltene Begründung war in erheblichem Umfang defizitär. Auf die hinreichende Schilderung der tatsächlichen Gründe folgte eine lediglich rudimentäre Angabe von Rechtsgründen mit dem Verweis auf „einschlägige“ Datenschutzvorschriften, von denen nur § 5 KDG für die Verstöße sowie § 47 Abs. 1 und 5 KDG für die Rechtsfolgen benannt wurden. Zum Erlass der Anordnung, die ausweislich des Wortlauts von § 47 Abs. 5 Satz 1 KDG eine Ermessensentscheidung darstellt, findet sich keinerlei Begründung im Bescheid.

Der Antragsgegner hat die erforderlichen Begründungen im vorliegenden erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren und damit rechtzeitig nachgeholt. In der Antragsrwiderrung vom 14. Juni 2022 hat der Antragsgegner die betroffenen Handlungen der Datenverarbeitung im Einzelnen dargestellt und unter § 4 Ziffer 3. KDG subsumiert sowie den Verstoß gegen § 6 KDG benannt. Außerdem hat er zum ersten Mal Gesichtspunkte seiner Ermessensausübung betreffend Ziffer III. des Bescheides aufgeführt, indem er sein zurückhaltendes Vorgehen und die für eine Schulung sprechenden Gründe angesprochen hat. Im Schriftsatz vom 15. November 2022 bekräftigt der Antragsgegner, dass die angeordnete Schulung an der unteren Grenze der Sanktionsmöglichkeiten liegt.

29 b) Die Antragstellerin ist vor Erlass des Bescheides angehört worden (§ 47 Abs. 8 Satz 1 KDG, § 5 Abs. 1 KDS-VwVfG). Durch Schreiben vom 3. August 2021 hat der Antragsgegner der Antragstellerin eine erste Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Schreiben enthält eine hinreichend aussagekräftige Darstellung der drei Datenschutzkomplexe und mehrere zugehörige Anlagen, insbesondere eine Kopie des Schreibens der Eheleute XX vom 12. April 2021. Die Gelegenheit zur Stellungnahme hat die Antragstellerin durch ihr Schreiben vom 3. September 2021 genutzt. Sie äußerte sich zu allen drei Komplexen, zum Vorgang betreffend die WhatsApp-Nachricht jedoch nur sehr oberflächlich. Letzteres veranlasste den Antragsgegner, durch sein Schreiben vom 30. September 2021 der Antragstellerin eine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Daraufhin nahm die Antragstellerin mit ihrem Schreiben vom 21. Oktober 2021 wesentlich detaillierter zu dem Komplex der WhatsApp-Nachricht Stellung.

30 c) Eine Befangenheit des Antragsgegners (vgl. § 21 Abs. 1 VwVfG) liegt nicht vor. Die Äußerungen des Antragsgegners und die Gestaltung des Verfahrens rechtfertigen kein Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung. Es ist sachgerecht, die Anhörung des Verantwortlichen erst dann durchzuführen, wenn ein hinreichend aussagekräftiges

Zwischenergebnis der Ermittlungen vorliegt, zu dem der Verantwortliche substantiiert Stellung nehmen kann. Bei einer ersten Anhörung im Verwaltungsverfahren muss andererseits nicht zwingend der volle Sachverhalt, der der Datenschutzbehörde bisher bekannt geworden ist, einschließlich aller vorhandenen Beweismittel mitgeteilt werden. So ist es nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner die Eheleute XX nach ihrem Einverständnis befragt hat, ob deren Schreiben vom 12. April 2021 dem Anhörungsschreiben des Antragsgegners beigelegt werden darf. Dieses Vorgehen lässt nicht auf eine vom Antragsgegner etwa beabsichtigte Manipulation der Verwaltungsakten schließen. Wenn der Antragsgegner möglicherweise davon absehen wollte, das Schreiben vom 12. April 2021 zum Gegenstand der Anhörung der Antragstellerin zu machen, konnte er die Kenntnisnahme der Antragstellerin von diesem Schreiben einem im Verwaltungsverfahren (§ 6 KDS-VwVfG) oder auch erst im gerichtlichen Verfahren (§ 13 Abs. 2 KDSGO) zu stellenden Antrag auf Akteneinsicht überlassen. Die erneute Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme durch das Schreiben vom 30. September 2021 belegt das Bemühen des Antragsgegners um eine vollständige und alle Seiten berücksichtigende Aufklärung des datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalts.

31 2. Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig.

Er findet seine Rechtsgrundlage für die Feststellung von Datenschutzverletzungen und für die Beanstandung (Ziffer I. und II.) in § 47 Abs. 1 KDG sowie für die Erteilung einer Auflage unter Fristsetzung (Ziffer III.) in § 47 Abs. 5 KDG. Nach diesen Vorschriften beanstandet die Datenschutzaufsicht die Datenschutzverstöße durch Bescheid gegenüber dem Verantwortlichen, wenn sie Verstöße gegen das KDG oder gegen andere Datenschutzvorschriften oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten feststellt, und der Beanstandungsbescheid kann Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren.

32 Bedenken gegen die Bestimmtheit des Bescheides (§ 11 Abs. 1 KDS-VwVfG) greifen im Ergebnis nicht durch. Die bei isolierter Betrachtung des Tenors gegebene Unbestimmtheit wird durch die Auslegung des Tenors an Hand der Gründe behoben. Die im Tenor zu Ziffer I. und II. erfassten Datenschutzverstöße bezeichnet der Bescheid in Ziffer 2. der Gründe hinreichend mit der unberechtigten Einsichtnahme in die WhatsApp-Nachricht und dem Gebrauch des Inhalts in einem Gespräch. Ziffer III. des Tenors wird durch die in Ziffer 3. der Gründe angeordnete Schulung konkretisiert. Die Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen, die Teil

des Tenors hätte sein müssen und die erst in Ziffer 4. der Gründe ausgesprochen wird, ist nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens; gegen diese Regelung wendet sich die Antragstellerin nicht, weil diese für sie begünstigend ist, wie sie durch ihren Antrag zu 2. belegt.

33 a) Das Lesen der WhatsApp-Nachricht und deren Gebrauch stellen Datenschutzverletzungen dar. Sie verstoßen gegen § 6 Abs. 1 KDG, weil ein Tatbestand zur Rechtfertigung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht gegeben ist.

34 Das KDG ist im vorliegenden Fall anwendbar. Die Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe steht der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit des KDG nicht entgegen. Die weitgehende Parallelität des KDG zur DSGVO und die bisher ergangene Rechtsprechung tragen zu einer hinreichenden Bestimmtheit des KDG bei.

35 Kritisch: Keppler/Schenk-Busch, BJR 2018, 23; vgl. EuGH, Urteil vom 18. Juli 2013 - C-501/11 P -; BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2007 - 1 BvR 2368/06 -, NVwZ 2007, 688, 691; Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 -, Rn. 313, NJW 2016, 1781; Starnecker, in Gola/Heckmann, DSGVO/BDSG, 3. Auflage 2022, § 3 BDSG, Rn. 13; Johannes/Weinhold, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Handkommentar, 3. Auflage 2022, § 49 BDSG, Rn. 11 - 14.

36 Der sachliche Anwendungsbereich des KDG ist eröffnet. Das KDG gilt gemäß § 2 Abs. 1 für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die WhatsApp-Nachricht, die XX verarbeitet hat, war in einem automatisierten Dateisystem, nämlich auf dem Smartphone des XX XX gespeichert. Damit liegt nicht lediglich eine Gesprächssituation im Sinn der datenschutzgerichtlichen Rechtsprechung vor.

37 DSG-DBK, Beschluss vom 26. Mai 2020 - DSG-DBK 01/2019 -; IDSG, Beschluss vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -.

38 Der organisatorische Anwendungsbereich des KDG ist ebenfalls eröffnet. Das KDG gilt gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) insbesondere für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Die Datenverarbeitung durch XX erfolgte im Rahmen der Tätigkeit der Antragstellerin als der

Verantwortlichen (§ 3 Abs. 2 KDG). XX handelte nicht als Privatperson. Er kam in seiner Eigenschaft als leitender Pfarrer zur nachträglichen Gratulation zum Geburtstag zu einem Pfarreimitglied, das lange Zeit in der Pfarrei ehrenamtlich aktiv gewesen war. Die konkrete Tätigkeit mit dem Smartphone diente der Ermöglichung des Zugangs zu online-Gottesdiensten der Antragstellerin. Außerdem benutzte XX die WhatsApp-Nachricht, um im Rahmen des Arbeitsverhältnisses der Antragstellerin mit der Kirchenmusikerin aktiv zu werden.

39 Gemäß § 6 Abs. 1 KDG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens ein Tatbestand der Buchstaben a) bis g) erfüllt ist. Bei der WhatsApp-Nachricht handelt es sich um personenbezogene Daten des XX XX und der Kirchenmusikerin. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (§ 4 Ziffer 1. KDG, Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Der Datenbegriff ist damit weit gefasst.

40 Vgl. Ziebarth, in Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Handkommentar,
3. Auflage 2022, Art. 4 DSGVO, Rn. 8.

41 Der Personenbezug zu identifizierten Personen ergibt sich bereits aus der Verknüpfung der zwei Smartphones durch deren personenbezogene Telefonnummern. Angesichts des weiten Datenbegriffs, der sowohl die Mitteilung von Tatsachen als auch von Werturteilen erfasst, gehört auch der Inhalt der WhatsApp-Nachricht zu den betroffenen Daten.

42 XX hat diese Daten für die Antragstellerin auch verarbeitet. Verarbeitung bezeichnet gemäß § 4 Ziffer 3. KDG (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Das Lesen der WhatsApp-Nachricht erfüllt das Regelbeispiel des Erhebens. Erhebung bedeutet den Vorgang, eine bisherige Unkenntnis von einem Datum gezielt in Kenntnis zu überführen.

43 Reimer, in Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Handkommentar, 3. Auflage 2022,
Art. 4 DSGVO, Rn. 55.

44 XX mag entsprechend seiner schriftlichen Äußerung vom 21. Oktober 2021 auf dem Smartphone von XX XX ungewollt und zufällig auf die Verbindung zu der Kirchenmusikerin

gelangt sein, das Öffnen dieser Verbindung und die Kenntnisnahme von dem Inhalt der WhatsApp-Nachricht geschahen nicht mehr zufällig, sondern zielgerichtet.

45 Durch den späteren Gebrauch der in dieser Weise erlangten personenbezogenen Daten hat XX die Daten im Sinn eines weiteren Regelbeispiels verwendet (§ 4 Ziffer 3. KDG). Ob außerdem weitere Regelbeispiele wie das Auslesen, Offenlegen und Verbreiten verwirklicht sind, bedarf keiner Klärung mehr. Der Bescheid vom 9. Dezember 2021 erwähnt unter Ziffer 2. der Gründe lediglich ein Gespräch, in dem die Daten verwendet wurden. Damit ist das Gespräch vom 26. März 2021 gemeint, denn das vorausgegangene Gespräch vom 4. Februar 2021 war dem Antragsgegner bei Bescheiderteilung noch nicht bekannt. Das frühere Gespräch ist erst durch die Antragsbegründung vom 4. April 2022 in das Verfahren eingeführt worden.

46 Die Datenverarbeitung in Form des Erhebens und Verwendens war rechtswidrig. Insbesondere greift der legitimierende Tatbestand des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) KDG nicht ein. Nach dieser Vorschrift ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt hat. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KDG) und sie muss grundsätzlich schriftlich erteilt werden, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 KDG).

47 Eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung von XX XX liegt nicht vor. Angesichts der speziellen Situation am XXX kommt dem Grunde nach eine konkludente Einwilligung in Betracht, die in der Übergabe des Smartphones und der Mitteilung der PIN zu sehen ist. Diese stillschweigende Einwilligung ist jedoch beschränkt auf die Einrichtung des online-Zugangs für die Gottesdienste erteilt worden. Der Wortlaut von § 6 Abs. 1 Buchstabe b) KDG betont bereits die Beschränkung einer Einwilligung auf einen oder mehrere bestimmte Zwecke. Außerdem erfordert auch eine stillschweigende Einwilligung eine bewusste und freiwillige Gestattung der Datenverarbeitung. Dies setzt voraus, dass der Einwilligende eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon hat, worin er einwilligt, so dass er Bedeutung und Tragweite seines als schlüssig zu bewertenden Verhaltens überblicken kann. Aus der tatsächlichen Verbreitung eines bestimmten datenschutzrechtlich relevanten Vorgehens in Verbindung mit dem Fehlen eines vorsorglichen Widerspruchs des Betroffenen allein kann eine konkludente Einwilligung nicht geschlossen werden. Auch unter Berücksichtigung des

Grundgedankens des § 157 BGB scheidet eine konkludente Einwilligung aus, wenn der Betroffene keine Kenntnis von den Umständen hat, die für die Annahme eines schlüssigen Verhaltens wesentlich sind.

48 BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2002 - 1 BvR 1611/96 und 1 BvR 805/98 -,
NJW 2002, 3619; BGH, Urteil vom 10. Juli 1991 - VIII ZR 296/90 - NJW 1991, 2955;
Urteil vom 20. Mai 1992 - VIII ZR 240/91 - NJW 1992, 2348; IDSG, Beschluss vom
24. Mai 2022 - IDSG 01/2021 -.

49 Nach diesen Grundsätzen hat XX XX eine stillschweigende Einwilligung zum Erheben und
Verwenden der WhatsApp-Nachricht nicht erteilt. Auch wenn er während des gesamten
Vorgangs der Recherche von XX anwesend war, war er sich nicht bewusst, dass sich die Frage
einer Einwilligung zu einem anderen Zweck als dem des Zugangs zu den online-Gottesdiensten
stellte.

50 Der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Buchstabe f) KDG ist ebenfalls nicht erfüllt. Nach dieser
Vorschrift ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe
erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt,
die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Das Merkmal der Erforderlichkeit setzt voraus,
dass das vom Verantwortlichen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung angestrebte Ziel
anders nicht erreicht werden kann.

51 Reimer, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Handkommentar, 3. Auflage 2022,
Art. 6 DSGVO, Rn. 68.

52 Die Aufarbeitung des Konflikts mit der Kirchenmusikerin liegt im kirchlichen Interesse. Für
diesen Zweck war die Datenverarbeitung jedoch nicht erforderlich. Der Konflikt mit der
Kirchenmusikerin bestand schon einige Zeit vor Kenntnisnahme von der WhatsApp-Nachricht
durch XX. Darauf deutet bereits die Stellungnahme vom 21. Oktober 2021 hin, in der XX die
Zielsetzung des Gesprächs vom 26. März 2021 mit einer Bereinigung aufgetretener
Kommunikationsstörungen benennt. Im Einzelnen ergibt sich aus dem von der
Kirchenmusikerin vorgelegten Schreiben an Domkapitular XX vom 7. April 2021, dass erste
Konfliktelemente sich bereits im Jahr 2019 ergeben hatten. In der Antragsbegründung vom 4.
April 2022 räumt auch die Antragstellerin ein (Seite 10), dass es unter dem neuen

Dienstvorgesetzten XX zu Kränkungen der Kirchenmusikerin gekommen sein mag. Darüber hinaus räumt die Antragsbegründung (Seite 12) im Anschluss an den nicht erfolgreichen Vorhalt im Gespräch vom 4. Februar 2021 ein, dass es letztlich nicht klug gewesen sei, sich dem Ziel einer Klärung über ein Ereignis nähern zu wollen, das die Kirchenmusikerin als für sich belastend empfinden konnte. Dies belegt, dass die Verwendung der WhatsApp-Nachricht möglicherweise sogar nicht einmal geeignet war für die Aufarbeitung des seit langem bestehenden Konflikts, jedenfalls war sie zur Aufarbeitung nicht erforderlich, zumal sie allenfalls ein nachrangiges Element in diesem andauernden Konflikt war, der insbesondere auch durch unterschiedliche Grundeinstellungen zur Kirchenmusik geprägt ist. Wie tiefgreifend der Konflikt ist, wird zudem belegt durch die von der Kirchenmusikerin inzwischen gegen XX erhobenen weiteren Vorwürfe des „Stehlens und Lügens“,

vgl. Vermerk über das Telefonat der Kirchenmusikerin mit dem Antragsgegner vom 15. Juni 2021 und Antragsbegründung vom 4. April 2022, Seite 16,

die wesentlich gravierender sind als der Inhalt der WhatsApp-Nachricht betreffend das Kaschieren von Kündigungsgründen.

- 53 Da die Erforderlichkeit nicht gegeben ist, bedarf es keiner abschließenden Klärung im vorliegenden Verfahren, ob XX nach dem Lesen der WhatsApp-Nachricht unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsprinzips gehalten gewesen wäre, eine nachträgliche Zustimmung zum Lesen und eine vorherige Einwilligung zum Verwenden der WhatsApp-Nachricht bei XX XX zu erfragen.
- 54 Die Alternative der Ausübung öffentlicher Gewalt trifft hier ebenfalls nicht zu. Die Datenverarbeitung diene der Gestaltung des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit der Kirchenmusikerin.
- 55 § 6 Abs. 1 Buchstabe g) KDG greift bereits deshalb nicht ein, weil er gemäß seinem Satz 2 nicht für die von öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung gilt. Abgesehen davon fehlt es auch hier am Merkmal der Erforderlichkeit.
- 56 Schließlich legitimiert auch § 53 KDG - in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Buchstabe a) KDG - die Datenverarbeitung nicht. Nach dieser Vorschrift ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eines Beschäftigten rechtmäßig, wenn dies für die Durchführung des

Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist - wie ausgeführt - nicht gegeben und außerdem fehlt es an einer Legitimation der Datenverarbeitung zu Lasten von XX XX.

57 Die übrigen Erlaubnistatbestände des § 6 Abs. 1 KDG - Buchstaben c) bis e) - kommen im vorliegenden Fall von vornherein nicht in Betracht, ebenso die von § 6 Abs. 2 KDG.

58 b) Die Anordnung der Schulung in Ziffer III. des Bescheides vom 9. Dezember 2021 stellt eine Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für personenbezogene Daten im Sinn von § 47 Abs. 5 Satz 1 KDG dar. Die Anordnung von Schulungen ist im Katalog der Regelbeispiele des § 47 Abs. 5 Satz 2 Buchstaben a) bis f) KDG nicht enthalten. Dieser Katalog ist jedoch nicht abschließend, wie das Wort „insbesondere“ eingangs deutlich macht. Die Fristsetzung findet ihre Rechtsgrundlage in § 47 Abs. 5 Satz 3 KDG.

59 Die Anordnung der Schulung weist einen Ermessensfehler nicht auf. Ein Ermessensnichtgebrauch liegt nicht vor. Ausweislich der im gerichtlichen Verfahren noch rechtzeitig nachgeholten Begründung hat der Antragsgegner sein Ermessen ausgeübt. Die Ausübung des Ermessens erfolgte auch entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und hält die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ein (§ 9 Abs. 2 KDS-VwVfG). Nach den festgestellten Datenschutzverstößen der Antragstellerin beugt die Anordnung einer Schulung, die ihr gesetzlicher Vertreter zu absolvieren hat, künftigen Datenschutzverstößen zielführend vor.

60 Die nachgeholte Begründung der Ermessensausübung lässt auch keine sachfremden Gesichtspunkte erkennen. Dies gilt zunächst für die vom Antragsgegner vorgenommene Bewertung als milde Sanktion. Bereits der Bescheid vom 9. Dezember 2021 überlässt die Auswahl der zu besuchenden Schulung ausdrücklich dem Vertreter der Antragstellerin im Zusammenwirken mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Außerdem hat der Antragsgegner im weiteren Verlauf des gerichtlichen Verfahrens den Besuch einer online-Schulung von lediglich zwei bis drei Stunden für ausreichend erklärt. Die Empfehlung von Datenschutzs Schulungen in regelmäßigen Abständen für den Leiter einer Verantwortlichen ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Antragsgegner hat bei seiner Ermessensausübung auch keine Vorgänge zu Lasten der Antragstellerin berücksichtigt, die nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens und des Bescheides vom 9. Dezember 2021 waren. Der Antragsgegner hat mehrfach betont, die

Sanktionen des Bescheides auf den Vorfall betreffend die WhatsApp-Nachricht beschränkt zu haben (Antragserwiderung vom 14. Juni 2022, Seite 3, unter Ziffer VI; Schriftsatz vom 15. November 2022, Seite 2, unter Ziffer II.). Dies stimmt mit den Regelungen überein, die in den zwei Bescheiden an die Antragstellerin und an die Kirchenmusikerin ergangen sind, wonach die Beschwerde im Übrigen zurückgewiesen wird. Soweit der Antragsgegner in dem Telefonat mit dem Vorsitzenden des Gerichts vom 21. März 2023 durch den Hinweis auf das gesamte datenschutzrechtlich relevante Verhalten von XX einen anderen Eindruck erweckt haben sollte, betrifft dies nicht die Ermessensausübung bei der Bescheiderteilung, sondern die Erwägungen, die der Antragsgegner bei der Prüfung des gerichtlichen Vergleichsvorschlags angestellt hat.

61 III. Der Antrag zu 2. hat ebenfalls keinen Erfolg. Die Zulässigkeit dieses Antrags begegnet bereits Bedenken. Nach seinem Wortlaut zielt der Antrag darauf ab, dass das Gericht die Beschwerde der Kirchenmusikerin zurückweist. Die Zurückweisung einer Beschwerde kann jedoch nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgen, sondern ist Teil der ureigenen Kompetenz der Datenschutzaufsicht als Exekutive, die eine Entscheidung über eine Datenschutzbeschwerde als Abschluss des Verwaltungsverfahrens trifft. Die Auslegung des Antrags zu 2. als Verpflichtungsantrag dahin gehend, den Antragsgegner zu verpflichten, die Beschwerde zurückzuweisen, ist auch nicht bedenkenfrei. Denn der Wortlaut von § 14 Abs. 2 KDSGO sieht ein Verpflichtungsbegehren nicht vor und abweichend vom Wortlaut können Verpflichtungsanträge allenfalls gegen Datenschutzbehörden auf Erlass eines Bescheides ausnahmsweise zuzulassen sein.

62 IDSG, Beschlüsse vom 20. Februar 2020 - IDSG 09/2019 -,
vom 8. Dezember 2021 - IDSG 20/2020 -, vom 25. April 2022
- IDSG 10/2021 -, vom 3. April 2023 - IDSG 11/2021 - und
vom 5. Juli 2023 - IDSG 08/2023 -.

63 Es kann dahinstehen, ob hier ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, da der Verpflichtungsantrag ebenso wie ein entsprechender Feststellungsantrag - gerichtet auf die Feststellung, dass durch das Erheben und Verwenden der WhatsApp-Nachricht eine Datenschutzverletzung nicht vorliegt, - unbegründet wäre. Dies ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen zum Antrag zu 1. betreffend die Ziffern I. und II. des Bescheides vom 9. Dezember 2021.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung des Antragsgegners zur Tragung der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Dr. Tollkühn